



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.250 RRB 1885/2030</b>
Titel	<b>GRath Außersihl betr. Benutzung des Tramways bei der Kirche.</b>
Datum	07.11.1885
P.	392–395

[p. 392] In Sachen des Gemeindrathes Außersihl u. der dortigen Kirchenpflege, //  
[p. 393] betr. Benutzung des neuen Doppelgeleises bei der dortigen Kirche,  
hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 20. Juni d. Js. hat der Regierungsrath der Zürcher Straßenbahn-Aktiengesellschaft gestattet, nach vorgelegtem Plan die beiden Weichen bei St. Jakob u. an der Zweiergasse durch ein Doppelgeleise zu verbinden, die Gesellschaft jedoch verpflichtet, die Weichen mit beweglichen Zungen zu versehen u. zu allen Zeiten, wo der Raum des neuen Geleises für gottesdienstliche Funktionen, oder zur Aufstellung der für diese Handlungen erforderlichen Fuhrwerke in Anspruch genommen wird, die Benutzung jenes Geleises für Kreuzungen zu unterlassen. – Dabei hat sich der Regierungsrath das Recht vorbehalten, die Bewilligung jederzeit zurückzuziehen, oder gutfindende Aenderungen an den Geleiseanlagen zu verlangen, wenn solches im Interesse möglichst ungestörter Ausübung gottesdienstlicher Funktionen in u. außer der Kirche nöthig erachtet würde.

B. Mit Eingabe vom 21. Okt. d. Js. stellen nun der Gemeindrath u. die Kirchenpflege von Außersihl das Gesuch, es möchte der Regierungsrath, in Anwendung obigen Vorbehaltes, der Straßenbahn-Aktiengesellschaft die Benutzung des neuen Gelei- // [p. 394] ses sei nämlich das Geräusch der kursirenden Tramwaywagen der Kirche so nah gekommen, daß die gottesdienstlichen Handlungen gestört werden. Es seien hierüber schon wiederholt Klagen laut geworden u. habe die Prüfung an Ort u. Stelle die Berechtigung der Klagen überzeugend gezeigt, so daß Abhülfe geboten sei.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:  
Anlage u. Betrieb des neuen Doppelgeleises bei St. Jakob sind vorschriftmäßig u. haben ausser der vorliegenden Beschwerde des Gemeindrathes u. der Kirchpflege bis jetzt zu keinen Klagen Anlaß gegeben. Und was die Benutzung des neuen der Kirche näher liegenden Geleises durch Tramwaywagen während dem Gottesdienste anbetrifft, so ist nicht wohl gedenkbar, daß Geräusch u. Störung merklich größer seien als auf dem nur ca<sup>a</sup> 2.5 Meter entfernten zweiten, ältern Geleise. Zudem verursacht jedes andere Fuhrwerk auf dieser sehr stark frequentirten Straße mindestens ebensoviel Geräusch als ein Straßenbahnwagen, ohne daß das Fahren derselben während dem Gottesdienst verboten werden kann. Nach dem vorgenommenen Lokalaugenschein erweist sich die Störung nicht der Art, daß ein Einschreiten // [p. 395] geboten erscheint, namentlich wenn die Tramwaykutscher während der Zeit des Gottesdienstes jedes unnöthige Pfeifen & zu schnelles Fahren etc. auf der betr. Bahnstrecke möglichst vermeiden.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht des Berichtes u. Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,  
beschließt:

I. Es liegt zur Zeit kein Grund vor, der Straßenbahngesellschaft das Befahren des neuen Geleises bei St. Jakob während des Gottesdienstes zu untersagen.

II. Das Direktionskomitee der Zürch. Straßenbahn wird eingeladen, seinen Kutschern jede unnötige Störung und möglichste Rücksicht während des Gottesdienstes anzuempfehlen.

III. Mittheilung an den Gemeindrath Außersihl für sich und die Kirchenpflege und an die Straßenbahndirektion.

[*Transkript: jsr/02.10.2015*]